

Kinder-Sportdeckung bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr

Die Bedingungen für die Kinder-Sportdeckung sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die GARANTA Unfallversicherung (AUVB).

Für mitversicherte Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind auch Unfälle (vgl. § 6 AUVB) in der Freizeit gedeckt, die sie bei Ausübung von Sportarten aus den Sportpaketen 1, 2 und 3 (gemäß nachfolgender Tabelle ‚Sportartenübersicht‘) erleiden, für die aufgrund von § 23 AUVB sonst kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.

Diese Kinder-Sportdeckung endet mit Vollendung des zwölften Lebensjahres. Ein anschließender Einschluss eines der prämienpflichtigen Sportpakete ist aber jederzeit möglich.

Gedeckt sind die vereinbarten Sportarten abweichend von § 23 Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 5 AUVB. Die übrigen Ausschlüsse des § 23 AUVB, insbesondere die Bestimmungen zur Entgeltlichkeit, bleiben davon unberührt. Bitte beachten Sie auch die in der Tabelle (‚Sportartenübersicht‘) angeführten Ausschlüsse und Einschränkungen.

Für nicht motorisierte Luftsportarten gemäß Sportpaket 3 gilt außerdem:

Für Freizeitunfälle beim Ballonfahren, Drachenfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und Paragleiten wird eine Leistung in allen Fällen nur für Tod (§ 10 AUVB), dauernde Invalidität (§ 8 Pkt. 1 bis 9 c und Pkt. 10 AUVB) und allfällige Unfall-Assistance-Leistungen (Assistance-Selection, Aktiv-Schadenhilfe, Reha-Assistance) erbracht. Dies jedoch nur, wenn zum Unfallzeitpunkt für die oben genannten Sportarten ein nach österreichischem Recht gültiger Befähigungsnachweis zur Ausübung der nicht motorisierten Luftsportart besteht und vorgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Passagiere oder mitfliegende Personen. Die Versicherungsleistung steht in den genannten Fällen (Tod, dauernde Invalidität, Unfall-Assistance) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung, ist jedoch für alle Leistungen zusammen mit insgesamt maximal € 100.000 begrenzt. Zudem ist die Teilnahme an Wettbewerben und dazugehörigem Training vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Hinweis zur Kündigung

Die Kinder-Sportdeckung gilt als Zusatzdeckung zu einer bestehenden GARANTA Unfallversicherung und endet automatisch mit Wegfall des zugrundeliegenden GARANTA Unfallversicherungsvertrages.

Die Kinder-Sportdeckung kann zum Hautfälligkeitstermin nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform, sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch durch den Versicherer, gekündigt werden.